

## Bauleitplanung der Gemeinde Glött

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Bebauungsplans „Feldle II“

Der Gemeinderat Glött hat in der Sitzung vom 05.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans „Feldle II“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Plangebiet des bisherigen Bebauungsplanes. Es handelt sich um eine textliche Satzungsänderung des Bebauungsplanes. Die Planzeichnung bleibt bestehen.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



Ziel und Zweck der Planung ist es höhere Kniestöcke in diesem Bereich zuzulassen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat Glött hat in der Sitzung vom 05.02.2020 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Feldle II“ gebilligt.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Feldle II“ und die Begründung liegen

**in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim, Hochstiftstraße 2, 89438 Holzheim, Zimmer 10,  
vom 26. Februar 2020 bis einschließlich 26. März 2020**

während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte

kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.gloett.eu](http://www.gloett.eu) veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Glött, 17.02.2020

Käßmeyer  
Erster Bürgermeister